

Der Landrat

10 - Personal und Zentrale
Dienste
Herr Riedel

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/077

Beschlussvorlage**Vorschlagsliste des Landkreises Lüchow-Dannenberg für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Lüneburg**

Kreisausschuss	29.06.2015	TOP
Kreistag	06.07.2015	TOP

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste des Landkreises Lüchow-Dannenberg für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Lüneburg für die am 19. Juli 2015 beginnende Wahlperiode werden folgende Personen aufgenommen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Sachverhalt:

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg sind gewählt worden für die Amtszeit vom 19. Juli 2010 bis zum 18. Juli 2015. Sie sind deshalb für die kommende 5-jährige Wahlperiode neu zu wählen.

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf. Die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Lüneburg ist vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Lüneburg auf insgesamt 72 Personen festgesetzt worden. Auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg entfallen hiervon 4 Plätze. Diese Zahl ist anhand der Einwohnerzahlen vom 30. September 2013 ermittelt worden.

Für die Vorschlagsliste ist die doppelte Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass vom Landkreis Lüchow-Dannenberg insgesamt 8 Personen benannt werden sollten. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.

Voraussetzungen für die Berufung zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter:

Nach § 20 VwGO muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 Abs. 1 VwGO ausgeschlossen

1.
Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2.
Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3.
Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

§ 21 Abs. 2 VwGO bestimmt, dass Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden sollen.

Nach § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden

1.
Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2.
Richter,
3.
Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4.
Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a.
(weggefallen)
5.
Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 VwGO bestimmt:

Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1.
Geistliche und Religionsdiener,
2.
Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3.
Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4.
Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5.
Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6.
Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Eine von den vorgeschlagenen Personen zu unterzeichnende Erklärung ist als Muster beigefügt.

Anlagen:

Erklärungsmuster

Finanzielle Auswirkungen:

keine
